Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Jurotherm GmbH

I. Geltung

1.1 Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers sind für uns unverbindlich, solange wir sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen. Eine konkludente Annahme widersprechender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

II. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind nur verbindlich, wenn wir dies bei Angebotserstellung ausdrücklich vermerken. Ansonsten sind unsere Angebote freibleibend. Bestellungen werden nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Auslieferung der Ware entsprechen.

2.2 Vorrat für Bestellungen auf Abruf haben wir nur zu halten, wenn wir uns ausdrücklich hierzu verpflichten. Abruffristen müssen dennoch angemessen sein. Haben wir Bestellungen auf Abruf bestätigt, müssen die bestellten Mengen spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestellung abgerufen werden. Andernfalls können wir, wenn wir den Auftraggeber zum Abruf innerhalb angemessener Frist aufgefordert haben, vom Vertrag zurücktreten und die vereinbarte Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen geltend machen.

III. Preise und Zahlung

3.1 Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager ausschließlich Verladung, Verpackung und Entladung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Ist eine Preisvereinbarung nicht ausdrücklich getroffen, gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis.

3.3 Die Zahlung ist spätestens innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels vorzunehmen. Bei Zahlungen innerhalb der Skontofrist wird Skonto in vereinbarter Höhe gewährt.

3.4 Eine Aufrechnung von Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, außer, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Auch das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit sonstigen Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferung und Leistung

4.1 Vom Auftraggeber benannte Termine oder Lieferfristen werden nur verbindlich, wenn diese schriftlich durch uns bestätigt wurden. Dies gilt auch für Abruftermine. Die Einhaltung derartiger Termine setzt die Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungspflichten voraus.

4.2 Die Einhaltung von Terminen und Fristen steht unter dem Vorbehalt vollständiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft nachweisen können.

4.3 Verzögert sich Versand oder Abnahme des Liefergutes aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

4.4 Die Lieferzeit verlängert sich, wenn sie aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstiger Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, angemessen verlängert. Dem Auftraggeber werden in diesem Fall Beginn und Ende des Eintretens derartiger Umstände unverzüglich mitgeteilt.

4.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

4.6 Bei Warenrückgaben durch den Auftraggeber werden nur 80 % des Vertragspreises gutgeschrieben. Die Gutschrift eines höheren oder niedrigeren Betrages kann je nach Zustand der Ware vereinbart werden.

4.7 Sonderanfertigungen, Maßanfertigungen, getönte oder gemischte Ware kann grundsätzlich nicht zurückgegeben werden.

V. Gefahrübergang und Abnahme

5.1 Der Versand von Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Soweit keine besonderen Versandvereinbarungen getroffen werden, wird der Versand gemäß für die jeweilige Ware üblichen Bedingungen durchgeführt.

5.2 Die Gefahr geht mit Meldung der Versandbereitschaft und vor Verladung der Ware in unserem Lager auf den Auftraggeber über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber erst eine verspätete Auslieferung erbittet. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.

5.3 Wird Versand oder Abnahme aus Umständen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, können wir beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft dem Auftraggeber pauschal 0,5 % der Rechnungssumme für jeden angefangenen Monat der zusätzlichen Lagerzeit berechnen, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Rechnungsbetrages, es sei denn, höhere Kosten können nachgewiesen werden. Der Nachweis geringerer Lagerkosten bleibt dem Auftraggeber freigestellt.

VI. Eigentumsvorbehalt

6.1 Von uns geliefertes Material bleibt bis zur Ausgleichung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung offener Geldforderung gegen den Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

6.2 Der Auftraggeber darf die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterveräußern, verarbeiten oder vermischen. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware wird dabei stets für uns vorgenommen, ohne dass wir dadurch verpflichtet werden können. Bei der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung von Vorbehaltswaren mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zu den anderen Waren entsprechend den §§ 947, 948 BGB zu.

6.3 Werden die von uns gelieferten Vorbehaltswaren vom Auftraggeber weiterveräußert, vermittelt oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Forderung aus dem Vertrag zwischen ihm und seinem Abnehmer an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf auf eigene Rechnung einzuziehen. Er ist aber nicht berechtigt, über derartige Forderungen zu verfügen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung des abgetretenen Rechts erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen, insbesondere die Schuld an der abgetretenen Forderung zu benennen und diesem die Abtretung auf unsere Anforderung hin anzuzeigen.

6.4 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen des Auftraggebers die über 20 % der Forderung hinausgehenden Sicherungen frei.

6.5 Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder ist Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen gestellt, ist der Auftraggeber unverzüglich zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet und hat uns eine jederzeitige Aushandlung zu ermöglichen.

VII. Gewährleistungsrecht

7.1 Bei Sachmängeln wird das Wahlrecht auf Nachbesserung oder Neulieferung uns übertragen. Festgestellte Mängel sind uns vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.2 Ist der Sachmängel im Wesentlichen unerheblich, steht dem Auftraggeber nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

7.3 Eine Gewährleistung kann nur für fehlerfreies Material übernommen werden. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung begründet keine Gewährleistung für darauf beruhende Schäden am Kaufgegenstand oder sonstigen Gegenständen. Geringfügige Farbabweichungen begründen keine Gewährleistungsansprüche, ebenso wenig wie handelsübliche oder geringe, im Toleranzbereich liegende Abweichungen in Qualität, Gewicht und Beschaffenheit der Lieferung.

7.4 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns wegen entstandener Aufwendungen in seiner Lieferkette zum Verbraucher bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

VIII. Weitergehende Haftung

8.1 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstehen, haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ebenso bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit Dritter. Insbesondere bei selbstklebenden Materialien ist eine Testklebung unbedingt erforderlich, um Auswirkungen des Klebematerials auf den Untergrund zu prüfen. Für Schäden an Oberflächen infolge Verwendung selbstklebender Materialien übernehmen wir keine Haftung. Unsere Gewährleistung ist beschränkt auf die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit unserer gelieferten Materialien, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8.2 Sachmängelansprüche und Schadensersatzansprüche nach vorstehenden Ziffern VII. und VIII. verjähren in 12 Monaten. Das gilt nicht, soweit gesetzlich für Mängel oder Rückgriffsansprüche längere Fristen vorgeschrieben sind.

8.3 In Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit Dritter gelten ebenso wie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und arglistigem Verschweigen eines Mangels die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso wie bei Schadensersatzansprüchen mit dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Erfüllungsort / Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist Leverkusen.

9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien ist Leverkusen, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

X. Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen sollen von beiden Parteien solche vereinbart werden, die dem wirtschaftlich gewünschten Erfolg am nächsten kommen.